

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

#### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes**

##### **A. Problem und Ziel**

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz gilt für Planungsmaßnahmen bei den Eisenbahnen des Bundes, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Straßenbahnen und Verkehrsflughäfen in den neuen Ländern. Es tritt nach dem 31. Dezember 2004 außer Kraft. Ursprünglich galt dieses Gesetz lediglich für Verkehrswege der Eisenbahnen des Bundes bis zum 31. Dezember 1999, für die übrigen Bereiche dagegen nur bis zum 31. Dezember 1995. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1840) wurde die Geltungsdauer des Gesetzes für den gesamten Regelungsbereich bis zum 31. Dezember 1999, mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2659) bis zum 31. Dezember 2004 verlängert.

Mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz werden durch strenge Fristen für Behörden, vereinfachte Verfahren der Enteignung bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie die Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung von Planungsbeschlüssen auf eine Instanz (Bundesverwaltungsgericht) die Voraussetzungen für ein zügiges Planungsverfahren geschaffen.

Eine erneute Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2019 ist notwendig.

Das gesetzgeberische Ziel, die Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern nach den Anforderungen des nach der Vereinigung erheblich gestiegenen Verkehrs auszubauen, wird auch bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erreicht sein. Die Regelungen des Gesetzes haben sich in der Praxis bewährt; das Ziel, Infrastrukturvorhaben im Verkehrsbereich zu beschleunigen, konnte in nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahren erreicht werden. Jedoch werden voraussichtlich erst bis zum Ablauf des Solidarpaktes II am 31. Dezember 2019 in den neuen Ländern die wichtigsten Planungsverfahren eingeleitet worden sein, sodass eine entsprechende Verlängerung der Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes notwendig ist, um das Gesetzgebungsziel zu erreichen.

##### **B. Lösung**

Die Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

**C. Alternativen**

Ohne die Verlängerung der Geltungsdauer läuft das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz zum 31. Dezember 2004 aus. Dadurch wird ab 1. Januar 2005 beispielsweise der Instanzenzug in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten wieder eröffnet. Dies kann zu erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben verbunden mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und erhöhten Kosten führen.

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Keine

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 3. April 2003

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Wolfgang Thierse  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 785. Sitzung am 14. Februar 2003 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des  
Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





**Anlage 1****Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), das zuletzt durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „2004“ durch die Jahreszahl „2019“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeines

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die beschleunigte Planung der notwendigen Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen in den neuen Ländern sowie zwischen den neuen und alten Ländern. Das Gesetz gilt bis zum 31. Dezember 2004 für die Planung von Verkehrswegen bundeseigener Eisenbahnen, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Verkehrsflughäfen und Straßenbahnen.

Strenge Fristen für Behörden, vereinfachte Verfahren der Enteignung bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie in besonderem Maße die Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung von Planungsbeschlüssen auf eine Instanz (Bundesverwaltungsgericht) haben zu einer erheblichen Verkürzung der Genehmigungsverfahren geführt, ohne dass der Rechtsschutz von Betroffenen eingeschränkt worden ist.

Das Ziel des Gesetzes, die Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern nach den Anforderungen des nach der Vereinigung erheblich angestiegenen Verkehrs auszubauen und in dieser Hinsicht eine Angleichung der Lebensverhältnisse in den alten und neuen Ländern zu erreichen, ist noch nicht erreicht. Bis zum Ende der Geltungsdauer des Gesetzes am 31. Dezember 2004 werden die Planungsverfahren für die Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“ und andere für die neuen Länder besonders bedeutsame Verkehrsinfrastrukturvorhaben nicht abgeschlossen sein. Eine leistungsfähige und moderne Infrastruktur ist jedoch für die weitere Entwicklung in den neuen Ländern unabdingbar. Deren Fortschritt

führt zu einer entsprechenden Aufwertung des Standorts Deutschland und zu einer erhöhten internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland und kommt somit letztlich auch den alten Ländern zugute.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes für alle Verkehrsbereiche bis zum 31. Dezember 2019 ist notwendig, um das Gesetzgebungsziel zu erreichen. Bis Ende 2019 werden in den neuen Ländern die Planungsverfahren bei allen wichtigen Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen eingeleitet worden sein und somit in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Damit wird die Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes an den Zeitraum der im Solidarpakt II vereinbarten Zahlung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau teilungsbedingter Infrastrukturdefizite in den neuen Ländern gekoppelt.

Diese Regelung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

### II. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1

Die Vorschrift enthält die notwendige Regelung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

#### Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

## Anlage 2

**Stellungnahme der Bundesregierung**

Zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes und damit der Sonderregelungen für die beschleunigte Planung von Verkehrswegen in den neuen Bundesländern bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern. Das Gesetz gilt noch bis Ende 2004.

Die Bundesregierung bekräftigt – so auch in der Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 – die Dringlichkeit von Bau und Ausbau eines leistungsfähigen Verkehrssystems in den neuen Bundesländern. Sie wird dafür Sorge tragen, dass der neue Bundesverkehrswegeplan 2003 einen klaren Schwerpunkt in Ostdeutschland hat. Dem entsprechenden Anliegen des Bundesrates, das im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommt, trägt die Bundesregierung mit ihren Infrastrukturinvestitionen in den neuen Ländern Rechnung.

Für eine Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes ist jedoch nach Auffassung der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch kein Handlungsbedarf gegeben. Die Bundesregierung hat 1999 durch das 2. Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes mit der Verlängerung der Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes für die neuen Bundesländer bis Ende 2004 sichergestellt, dass alle damit verbundenen Regelungen für weitere fünf Jahre gelten und einen zügigen Ausbau der Infrastruktur in den neuen Bundesländern ermöglichen. Zu nennen sind hier insbesondere die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgericht für sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben nach diesem Gesetz betreffen, sowie die Regelung, wonach die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss und gegen eine Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung hat. Planungen für Verkehrswege und Verkehrsflughäfen, die nach den Vorschriften des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes begonnen wurden, sind auch nach dem 31. Dezember 2004 nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens der

Deutsche Bundestag am 28. Oktober 1999 folgende Entschließung in Drucksache 14/1876 – Nr. 4 der Beschlussempfehlung – annahm:

„Die Bundesregierung wird gebeten, dem Deutschen Bundestag ein Jahr vor dem Auslaufen des in seiner Gültigkeit verlängerten Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes einen Erfahrungsbericht vorzulegen, der Aufschluss über die nach diesem Gesetz geplanten Verkehrsprojekte und die beschleunigenden Effekte nach diesem Gesetz gibt. Besonderes Augenmerk ist auf die Frage zu richten, in welcher Weise die Interessen der betroffenen Bürger berücksichtigt wurden.“

Das für die Erstellung dieses Berichts federführende Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat hierzu die Länder um Unterstützung ersucht und gebeten, bis zum 30. Juni 2003 über ihre Erfahrungen mit dem Gesetz zu berichten. Die Länder wurden zusätzlich gebeten, über ihre Erfahrungen mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz hinaus weitere Hinweise auf Ansatzpunkte für zusätzliche Verfahrenserleichterungen zu geben. Insofern kann der bis Ende 2003 zu erstellende Erfahrungsbericht hilfreiche Erkenntnisse liefern.

Eventuelle Ergebnisse des Erfahrungsberichts können dann mit der Gesetzesinitiative des Bundesrates zusammengeführt werden und Vorschläge zur Änderung/Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes gegebenenfalls im Jahre 2004 umgesetzt werden.

Die Ergebnisse des Erfahrungsberichts können auch Anlass für eine umfassende Überarbeitung des Planungsrechts sein, wobei insbesondere die Bedeutung, die einem leistungsfähigen Verkehrssystem in den neuen Bundesländern zukommt, zu berücksichtigen ist.

Die Bundesregierung weist allerdings auch darauf hin, dass das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz als Sonderrecht für die neuen Bundesländer geschaffen wurde. Die Bestimmungen sind nur so lange rechtspolitisch gerechtfertigt, bis die Ausstattung der neuen Bundesländer mit Verkehrswegen des Bundes mit derjenigen im übrigen Bundesgebiet vergleichbar ist. Es ist zweifelhaft, ob der Entwurf des Bundesrates dies angesichts einer beabsichtigten Verlängerung um 15 Jahre hinreichend berücksichtigt.

